

**Biodiversitätsprojekt von Region Hannover, LV-Consult GmbH,
Landvolk Hannover e.V. und der Stiftung Kulturlandpflege
Niedersachsen**

Bewirtschaftungsvereinbarung zur Maßnahme

5.) Feldvogelinsel

als Anlage zum Rahmenvertrag

zwischen

«Vorname» «Name»

«Ort»

«Str»

«PLZ» «Stadt»

- nachfolgend Bewirtschafter genannt -

und der

LV-Consult GmbH

Wunstorfer Landstraße 8, 30453 Hannover

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

Vertrag-Nr. «Vertrag_Nr»

§ 1 Ziel des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Verbesserung der Brutbedingungen der Feldlerche und anderer Feldvögel in der ackerbaulich genutzten Offenlandschaft.

§ 2 Beschreibung der Maßnahme

Anlegen eines ungenutzten Bereichs innerhalb von Getreidekulturen.

§ 3 Vertragsflächen (Feldvogelinseln)

Nr.	Flurstücksbezeichnungen				umgebende Kultur s. § 2	Projektfläche (zwei Nachkommastellen)
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Feldblock DENILI		
1						ha
2						ha
3						ha
4						ha
5						ha
6						ha

§ 4 Auflagen des Bewirtschafters

1. Die Anlage der Feldlerchenfenster erfolgt während des Drillvorganges durch Zurückhalten des Drillgutes oder durch späteres Eingrubbern der Fläche. Eine Herstellung durch Einsatz von Herbiziden ist nicht zulässig.
2. Jedes Feldlerchenfenster soll eine Fläche von 1.000 bis 2.000 qm aufweisen. Es können max. 8 Feldvogelinseln pro Betrieb gefördert werden. Bei den Begrenzungen der Maßnahmenflächen je Betrieb behält sich der Auftraggeber je nach Nachfrage Anpassungen vor.
3. Das Verhältnis von Länge zu Breite soll nicht größer als 3 sein; eine Fahrspur in dem Fenster ist möglich.

4. Zum Ackerrand ist ein Abstand von 25 m, zu Straßen und Büschen ist ein Abstand von mindestens 50 m, zu Wäldern, Hecken Großbäumen, Stromleitungen, Windkraftanlagen und Siedlungen ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
5. Zwischen den einzelnen Fenstern ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
6. Eine Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in dem Feldlerchenfenster nicht zulässig.
7. Nach Rücksprache mit der Stiftung Kulturlandpflege kann im Ausnahmefall die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden.
8. Die Feldlerchenfenster bleiben bis mindestens zum 15.08 eines Anbaujahres stehen. Eine Bodenbearbeitung unterbleibt bis dahin.

§ 5 Vergütung

Der Bewirtschafter erhält für die Durchführung der Maßnahme auf der in § 3 genannten Vertragsfläche folgende jährliche Vergütung in Abhängigkeit der jeweils erbrachten Maßnahme:

Nr.	Maßnahme	Jährlicher Vergütungssatz je ha (netto)	Jährliche Vergütung
I	Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 4 auf <input type="text"/> ha	1.300.- €	<input type="text"/> Euro

Für unser Projekt gelten die Höchstbeträge für die De-Minimis-Beihilfen von max. 15.000,- EURO in drei Jahren.

Hannover, den

.....

, den

.....

Auftraggeber

Bewirtschafter